

09.09.94**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfs-
gegenständegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8418 – zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 591/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8418
02.09.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem .

Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes
- Drucksachen 12/6992, 12/7929, 12/8286 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Paul Hoffacker
Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Gerhard Bökel

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 42 Abs. 3 LMBG)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b wird § 42 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

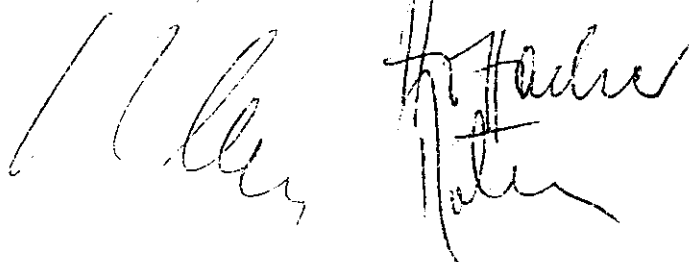
"(3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde."

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

The block contains two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for the Chairman (Vorsitzender) and the signature on the right is for the Reporter (Berichterstatter). Both signatures are written in a cursive, flowing style.

23.09.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-
ständegesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 6. September 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Gesetzesbeschluß des Bundestages (Drucksache 591/94) sieht in Art. 2 Nr. 2 und 3 vor, in § 31 des Fleischhygienegesetzes bzw. § 43 des Geflügel-fleischhygienegesetzes folgenden Satz einzufügen: "Die §§ 46 c bis 46 e des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes finden im Bereich dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

Da die Intentionen des Lebensmittelmonitorings und der Rückstands-überwachung bei Fleisch und Geflügelfleisch in den wesentlichsten Teilen in völlig unterschiedliche Richtungen gehen, ist hier eine strikte Trennung erforderlich.

Während das Monitoring in erster Linie auf Umweltkontaminanten abstellt, liegt das Hauptgewicht der vorgenannten Rückstandsüberwachung auf dem Auffinden illegal am Tier angewendeter Stoffe als Grundlage für entsprechende Verwaltungsmaßnahmen einschließlich der Ahndung von Rechtsverstößen.

Daß es sich um zwei getrennte Einheiten handelt, ergibt sich nicht nur aus der divergierenden Zielsetzung und den daraus abgeleiteten Maßnahmen, sondern auch aus den Rechtsgrundlagen im EG-Recht und den damit verbundenen Berichtspflichten.

Die in der Änderung vorgesehene "entsprechende Anwendung" kann nicht die Übertragung aller Durchführungsdetails des Monitorings auf die Rückstandskontrollen im Fleischhygiene- und im Geflügelfleischhygienebereich beinhalten.

Erforderlich ist lediglich eine Verzahnung, die eine Übermittlung der Daten für Umweltkontaminanten aus den Rückstandskontrollen für die Monitoringdokumentation sicherstellt und auch eine Anpassung der Rückstandskontrollpläne im Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienebereich an die Belange des Monitorings gewährleistet.

Die Untersuchungen auf Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die auf diese bezogene Dokumentation sind ausschließlich der fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlichen Rückstandskontrollen zuzuordnen. Dieses ist schon deshalb notwendig, weil die betreffenden Stoffe nicht der Monitoring-Definition im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes unterliegen. Die Untersuchungen sind hierbei auf gezielt im Einzelfall eingesetzte Stoffe ausgerichtet und nicht auf Tendenzkontrollen angelegt.

Die Bundesregierung wird gebeten, dieses bei der Umsetzung der Vorschrift zu berücksichtigen.